

Stellungnahme des **pfv** zum Referentenentwurf zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG)

Berlin, 29. Juli 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Pestalozzi-Fröbel-Verband e.V. (**pfv**) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nutzt die Gelegenheit, um eine Bewertung vorzunehmen und dies mit einzelnen Änderungsvorschlägen zu verbinden.

Der **pfv** begrüßt grundsätzlich die Ziele, die mit dem Referentenentwurf eines KiTa-Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetzes (SCQEG) verfolgt werden. Sie knüpfen an dem schon seit längeren von den Ländern, den Spitzenverbänden und dem Bund verfolgten Prozess zur Entwicklung bundesweit vergleichbarer Qualitätsstandards an, die einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Bildungs- und Entwicklungschancen von Kindern leisten sollen.

Die Gesetzesbegründung beschreibt die wissenschaftlichen Grundlagen und die Anforderungen an eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung überzeugend und nachvollziehbar. **Der pfv sieht jedoch an mehreren Stellen eine Diskrepanz zwischen den fachlich überzeugenden Zielsetzungen der Gesetzesbegründung und ihrer normativen Umsetzung im Gesetz.**

Zugleich bleibt der Entwurf in wesentlichen Punkten hinter den fachlichen Erkenntnissen des Qualitätsentwicklungsprozesses von Bund und Ländern sowie den Empfehlungen des Kompendiums „*Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland*“ (AG Frühe Bildung, 2024) zurück.

Nicht erkennbar ist, wie der Referentenentwurf zur Strukturreform des SGB VIII (1. KJH SRG) mit dem hier vorliegenden Referentenentwurf SCQEG zur Verbesserung von Bildungschancen für Kinder in der Praxis ineinandergreift. Es bestehen Schnittstellen, die für die Praxis Folgen haben und aufeinander abzustimmen sind. Bereits in unserer Stellungnahme zu diesem Referentenentwurf hatten wir das Nebeneinander der beiden zeitgleichen Änderungsprozesse im SGB VIII kritisiert und eine Zusammenführung der beiden Gesetzgebungsverfahren sowie eine Vereinheitlichung der inhaltlichen Ausrichtung gefordert. Dem ist leider nicht gefolgt worden.

Das weitere Verfahren sollte genutzt werden, um diese Inkonsistenzen zu beseitigen. Insbesondere sollten Voraussetzungen guter Qualität – bezogen auf die Strukturqualität (Ausstattung und Rahmenbedingungen) sowie der Prozessqualität (z.B. Leitungsressourcen, Fachberatung und Fort- und Weiterbildung) – ebenso verbindlich geregelt werden wie die inhaltlichen Anforderungen an den Förderauftrag. Nur wenn Qualitätsziele und qualitätssichernde Instrumente und Maßnahmen gleichermaßen gesetzlich abgesichert werden, kann das Gesetz seinem Anspruch gerecht werden, die Bildungs- und Entwicklungschancen aller Kinder nachhaltig zu verbessern und bundesweit gleichwertige Lebensverhältnisse zu fördern.

Vor diesem Hintergrund fordert der pfv folgende Änderungen:

Abstimmung der Regelungen aus SCQEG und 1. KJHSRG

Insbesondere die geplanten Regelungen §§ 22c und 22d (Sprachstandsfeststellung und -förderung sowie die verbesserte Ausstattung von Kitas zur Unterstützung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen) sind mit der geplanten Regelung im KJHSRG zur Kita als Infrastruktur und der damit verbundenen Vorrangstellung der Kita bei der Gewährung von Einzelfallhilfen bisher unabgestimmt. Die mit der Strukturreform SGB VIII beabsichtigte Regelung für Kindertagesstätten als Infrastrukturangebot und der sich daraus ergebende Vorrang gegenüber Einzelfallhilfe als individuelles Unterstützungsangebot sieht der **pfv** insgesamt kritisch. Wir weisen dazu auf unsere Stellungnahme zu diesem Referentenentwurf, die wir als Anlage beifügen. Unabhängig davon bleibt die Frage, wie die §§ 22 c und 22 d des SCQEG-Referentenentwurfs sich in dem Zusammenhang mit den beabsichtigten Regelungen zur Kindertagesstätte als Infrastruktur verhalten. Grundsätzlich wird die nach diesen Regelungen vorgesehene Verbesserung der Personalausstattungen voraussichtlich den Bedarf an Assistenz in diesen Einrichtungen vermindern. Er darf aber nicht dazu führen, dass Einzelsprüche dann mit Hinweis auf diese Personalverbesserungen auch dann abgelehnt werden, wenn sie nicht für eine adäquate Förderung ausreichend sind. Dies gilt sowohl für die Kinder, deren sprachlichen Einschränkungen in den Bereich der evtl. auch nur drohenden Körperbehinderung fallen oder wenn die Verhaltensprobleme so gravierend sind, dass eine Assistenz oder andere Hilfe in der Kita im Rahmen der Hilfen zur Erziehung erforderlich ist. Problematisch aus Sicht des **pfv** ist insbesondere, dass den beiden Referentenentwürfen ein aufeinander abgestimmtes Verständnis dafür fehlt, wie das institutionelle Angebot in Kindertageseinrichtungen adäquat und im Sinne der Inklusion mit den Förderbedarfen von Kindern mit Besonderheiten umgehen soll, die durch das gegebene institutionelle Setting nicht ausreichend gefördert werden können. Der **pfv** sieht die Gefahr, dass mit den zusätzlichen Finanzmitteln aus dem SCQEG die nach §§ 22c und 22d zu schaffenden Förderangebote faktisch zu einem vorrangig zu nutzenden Ersatzangebot für individuelle Hilfen werden und damit nicht ihr Ziel erreichen, die Qualität insgesamt zu verbessern.

Weiterentwicklung des Förderauftrags (§ 22 SGB Abs. 3 SGB VIII)

Grundsätzlich wird begrüßt, dass der Förderauftrag nach § 22 Absatz 3 SGB VIII erstmals seit vielen Jahren inhaltlich weiterentwickelt wird. Mit diesem Thema hat sich der **pfv** ausführlich auseinandergesetzt und einen Formulierungsvorschlag zur Konkretisierung des Förderauftrags im Hinblick auf die Trias von Bildung, Erziehung und Betreuung sowie zur Bedeutung des Spiels als elementarer Weltzugang von Kindern vorgelegt.

Der Referentenentwurf bleibt hinter den Ergebnissen des Qualitätsentwicklungsprozesses zurück

Die mit dem Referentenentwurf vorgelegte Konkretisierung des Förderauftrags greift aus Sicht des **pfv** zu kurz und bleibt hinter den fachlichen Erwartungen zurück, die sich aus dem mehrjährigen Bund-Länder-Prozess und insbesondere aus dem Kompendium „*Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland*“ der Arbeitsgruppe Frühe Bildung ergeben. Das Kompendium verfolgt ausdrücklich ein **multidimensionales Qualitätsverständnis**, das die Entwicklung des Kindes nicht auf einzelne Kompetenzbereiche reduziert, sondern Bildung als ganzheitlichen, aktiven und selbsttätigen Prozess versteht. Dementsprechend beschränkt sich Qualität früher Bildung nicht auf die Beschreibung von Entwicklungszielen, sondern umfasst gleichermaßen die Gestaltung der Bildungsprozesse und der

pädagogischen Interaktionen. Diese Perspektive findet im Referentenentwurf jedoch nur sehr eingeschränkt Berücksichtigung. Der Referentenentwurf benennt erstmals ausdrücklich einzelne Entwicklungsbereiche, diese fokussieren jedoch nur auf ein eingeschränktes Verständnis von Schulfähigkeit. Wenn, müsste ein Kompetenzbegriff allumfassend sein, wie es bereits von der KMK festgelegt wurde. Dazu gehören soziale und Selbst-Kompetenzen wie Problemlösefähigkeit, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit, Empathie, Motivation, kritisches und soziales Denken, Fähigkeit zur Solidarität (Weinert 1999, KMK 2007). Auch trifft der Entwurf keine Aussage darüber, **auf welche Weise Kinder diese Kompetenzen erwerben**. Damit beschreibt der Gesetzentwurf zwar das *Was* der Förderung, nicht jedoch das *Wie* frühkindlicher Bildungsprozesse.

Aus Sicht des **pfv** stellt dies eine wesentliche Leerstelle des Gesetzentwurfs dar.

Gerade weil der Gesetzgeber den Förderauftrag stärken will, sollte er zugleich diejenigen pädagogischen Grundlagen benennen, auf denen die Kompetenzentwicklung von Kindern nach dem heutigen Stand der Entwicklungs- und Bildungsforschung beruht. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die gesetzlich hervorgehobenen Kompetenzbereiche isoliert verstanden und in der Praxis verkürzt umgesetzt werden.

Frühkindliche Bildung wird ausdrücklich als pädagogischer Prozess beschrieben, der an den alltäglichen Erfahrungen des Kindes ansetzt und dessen Entwicklung ganzheitlich unterstützt. Vor diesem Hintergrund erscheint es folgerichtig, den Förderauftrag nicht ausschließlich hinsichtlich seiner Zielbereiche weiterzuentwickeln, sondern zugleich die pädagogischen Grundlagen seiner Umsetzung gesetzlich zu verdeutlichen.

Das Spiel als zentrales Lern- und Bildungssetting gesetzlich verankern

Der **pfv** bedauert ausdrücklich, dass sein in der Fachszene und in den Beteiligungsformaten vorgestellter Vorschlag für eine Weiterentwicklung des Förderauftrags nicht aufgegriffen wurde. Der Vorschlag des pfv für eine entsprechende Änderung des § 22 Abs. 3 mit einer Präzisierung der drei Dimensionen des Förderauftrags der Kindertagesbetreuung, der Erziehung, Bildung und Betreuung fand breite Zustimmung. Diese Initiative ist in der Anlage beigelegt. Der Verband hat damit zugleich vorgeschlagen, das **Spiel als grundlegender Lern-, Bildungs- und Entwicklungsmodus des Kindes** ausdrücklich im Förderauftrag des § 22 Abs. 3 SGB VIII zu verankern. Diese Ergänzung würde keine inhaltliche Neuausrichtung des Förderauftrags bedeuten, sondern dessen fachliche Präzisierung entsprechend dem heutigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand¹. Das Spiel ist die elementare Form kindlicher Weltaneignung. Im Spiel erschließen sich Kinder ihre Umwelt aktiv, entwickeln Sprache, mathematische Vorläuferkompetenzen, Problemlösefähigkeiten, Selbstregulation, soziale Beziehungen sowie motorische Fähigkeiten. Die Entwicklung von bedeutsamen sozialen Fähigkeiten wie, die Perspektivübernahme des Gegenübers, Mentalisierung, Mitgefühl und Moralentwicklung gelingt Kindern insbesondere im gemeinsamen Spiel mit Peers. Das Spiel verbindet sämtliche Entwicklungsbereiche miteinander und bildet den natürlichen Rahmen für alltagsintegrierte Bildungsprozesse. Die im Referentenentwurf besonders hervorgehobenen Entwicklungsziele entstehen daher nicht neben dem Spiel, sondern wesentlich durch das Spiel.

Gerade deshalb erscheint es widersprüchlich, dass der Referentenentwurf einerseits die Förderung sprachlicher, kognitiver, sozial-emotionaler und motorischer Kompetenzen

¹ Pestalozzi-Fröbel-Verband (2023). Rethinking frühkindliche Erziehung, Bildung und Betreuung. Fachwissenschaftliche und rechtliche Vermessung zum Bildungsanspruch in der Kindertagesbetreuung. Beltz Juventa. Weinheim.

ausdrücklich normieren möchte, andererseits jedoch auf eine gesetzliche Beschreibung des zentralen Bildungsprozesses verzichtet, durch den diese Kompetenzen erworben werden.

Die Aufnahme des Spiels würde den Förderauftrag weder einengen noch bestimmte pädagogische Konzepte privilegieren.

Vielmehr würde sie den fachwissenschaftlichen Konsens der Frühpädagogik widerspiegeln und den bundesweit geltenden Bildungs- und Orientierungsplänen der Länder entsprechen, die das Spiel übereinstimmend als grundlegende Form kindlichen Lernens beschreiben. Auch die Zielsetzung des Gesetzentwurfs spricht für eine entsprechende Ergänzung.

Die Gesetzesbegründung hebt hervor, dass frühkindliche Bildung entscheidend dazu beiträgt,

- Entwicklungs- und Bildungschancen zu verbessern,
- Bildungsungleichheiten abzubauen,
- die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern,
- gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und
- die Startchancen aller Kinder zu erhöhen.

Diese Ziele lassen sich dauerhaft jedoch nur erreichen, wenn Bildungsprozesse an den spezifischen Lernformen des Kindes anknüpfen. Die internationale Entwicklungs- und Bildungsforschung zeigt seit Jahrzehnten, dass nachhaltige Kompetenzentwicklung im Vorschulalter insbesondere dann gelingt, wenn Kinder aktiv handelnd, selbstbestimmt und im Spiel lernen. Das Spiel ist deshalb nicht lediglich eine pädagogische Methode unter vielen, sondern die dem Kindesalter angemessene Form des Lernens.

Die ausdrückliche gesetzliche Verankerung des Spiels würde daher die Zielsetzungen des Referentenentwurfs konsequent unterstützen. Sie würde zugleich verdeutlichen, dass die im Gesetz genannten Kompetenzbereiche nicht im Sinne einer frühen Verschulung zu verstehen sind, sondern innerhalb einer kindgerechten Pädagogik entwickelt werden.

Aus Sicht des **pfv** besitzt dies auch eine erhebliche fachpolitische Bedeutung. Der Gesetzgeber setzt mit der erstmaligen Konkretisierung des Förderauftrags einen Orientierungsrahmen für die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Deutschland. Dieser Orientierungsrahmen sollte den fachwissenschaftlichen Konsens vollständig abbilden und deshalb vorrangig das Spiel als grundlegendes Lernsetting ausdrücklich berücksichtigen.

Der **pfv** empfiehlt, § 22 Absatz 3 SGB VIII wie folgt zu fassen:

„Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Er bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und sichert das Kindeswohl. Die Förderung geht grundsätzlich vom Kind aus, Basis ist eine gelingende pädagogische Beziehung und orientiert sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes und berücksichtigt seine ethnische Herkunft. Erziehung entwickelt und unterstützt Mündigkeit und Autonomie, greift das Erlernen von Regeln und Werten auf, fördert die Anerkennung von Vielfalt und stärkt die Achtung vor der Natur. Bildung wird ermöglicht durch Spiel und einer alltagsintegrierten Förderung, die die Selbstentfaltung des Kindes, die Erschließung der Umwelt, die Aneignung von Kenntnissen und Erfahrungen, die Sprachkompetenz und die Teilhabe an Kultur unterstützt sowie zur bewussten Auseinandersetzung mit diesen Lebensdimensionen und mit den eigenen Erfahrungen anregt. Die Betreuung sorgt für das Wohlbefinden des Kindes, sichert die Versorgung und schützt vor Gefährdung sowie Schädigungen jeglicher Art.“

Qualitätsentwicklung erfordert verbindliche Qualitätsstandards

Der **pfv** begrüßt ausdrücklich, dass der Referentenentwurf die Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung stärker als bisher bundesrechtlich absichern möchte. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass der Gesetzgeber die Bedeutung struktureller Qualitätsmerkmale ausdrücklich anerkennt und diese in der Gesetzesbegründung umfassend wissenschaftlich begründet. Die Begründung verdeutlicht an zahlreichen Stellen, dass eine nachhaltige Verbesserung der Bildungs- bzw. Entwicklungschancen von Kindern nicht allein durch neue Förderinstrumente erreicht werden können, vielmehr werden gute pädagogische Qualität, angemessene personelle Ressourcen mit entsprechendem Qualifikationsniveau, qualifizierte Leitung, kontinuierliche Fort- und Weiterbildung sowie eine qualitativ hochwertige Fachberatung als wesentliche Voraussetzungen für die Erreichung der mit dem Gesetz verfolgten Ziele beschrieben.

1. Die Rolle der Einrichtungsleitung bleibt hinter ihrer Bedeutung zurück

Besonders deutlich zeigt sich die fehlende gesetzliche Regelung bei der Funktion der Einrichtungsleitung, obwohl ihre Unverzichtbarkeit in der Gesetzesbegründung ausdrücklich hervorgehoben wird. Diese hebt die Leitungsfunktion ausdrücklich als einen der wesentlichen Qualitätsfaktoren frühkindlicher Bildung hervor. Dies entspricht auch den Ergebnissen der Evaluation des KiTa-Qualitätsgesetzes sowie den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Frühe Bildung, die ausreichende Leitungsressourcen als Voraussetzung wirksamer Qualitätsentwicklung ansehen. Gleichwohl enthält der Referentenentwurf keine bundesrechtlichen Mindestanforderungen an den Umfang der Leitungsfreistellung oder an Leitungsressourcen. Damit bleibt unklar, wie die im Gesetz formulierten zusätzlichen Aufgaben – insbesondere im Bereich Qualitätsentwicklung, Sozialraumorientierung, Personalentwicklung und Steuerung multiprofessioneller Teams – unter den bestehenden personellen Rahmenbedingungen bewältigt werden sollen.

Ergänzend und erst vor wenigen Tagen veröffentlicht, spricht sich auch das *2. Nationale Forum Frühe Bildung* mit seinen Handlungsempfehlungen für eine Stärkung der Leitungsfunktion mit der Begründung, dass sie als Schlüssel für eine gelingende Organisationsentwicklung zu sehen ist. Nach Auffassung des **pfv** kann Qualitätsentwicklung nicht ohne ausreichend ausgestattete Leitung gelingen. Der Gesetzgeber sollte daher verbindliche Mindeststandards für Leitungsressourcen vorsehen oder zumindest einen gesetzlichen Auftrag zur Einführung entsprechender bundesweiter Standards formulieren

2. Fachberatung ist ein zentrales Qualitätsinstrument – ihr Inkrafttreten erst 2032 überzeugt nicht

Der **pfv** begrüßt ausdrücklich, dass der Referentenentwurf die Fachberatung erstmals bundesgesetzlich regeln will. Damit wird eine seit vielen Jahren bestehende Forderung des **pfv** sowie der Fachpraxis aufgegriffen. Besonders hervorzuheben ist, dass die Gesetzesbegründung die Fachberatung nicht lediglich als ergänzendes Unterstützungsangebot beschreibt, sondern als zentrales Instrument der Qualitätsentwicklung.

Sie übernimmt wesentliche Aufgaben bei

- der Begleitung pädagogischer Qualitätsentwicklungsprozesse,
- der Implementierung neuer gesetzlicher Anforderungen,
- der fachlichen Unterstützung der Leitung,
- der Weiterentwicklung pädagogischer Konzepte,

- der Förderung sprachlicher Bildung,
- der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis und
- die Unterstützung des Trägers bei der fachlichen Weiterentwicklung

Die Gesetzesbegründung verweist darüber hinaus ausdrücklich darauf, dass die Wirksamkeit von Fachberatung maßgeblich von ihrer Qualität und Intensität abhängt. Gerade kontinuierliche und ausreichend ausgestattete Fachberatung trägt nach wissenschaftlichen Erkenntnissen nachhaltig zur Verbesserung der pädagogischen Prozessqualität bei. **Diese Bewertung teilt der pfv uneingeschränkt.**

Umso weniger nachvollziehbar ist, dass die verbindliche Regelung der Fachberatung erst mit Wirkung zum **1. Januar 2032** in Kraft treten soll. Gerade wenn der Gesetzgeber selbst davon ausgeht, dass Fachberatung ein zentrales Instrument erfolgreicher Qualitätsentwicklung ist, erschließt sich nicht, weshalb ihre verbindliche Einführung um weitere fünf Jahre verschoben werden soll. Dies gilt umso mehr, als zahlreiche weitere Regelungen des Gesetzes bereits ab 2027 beziehungsweise 2029 umgesetzt werden sollen und deren erfolgreiche Implementierung gerade eine leistungsfähige Fachberatung voraussetzt.

Der **pfv** fordert deshalb, die Regelungen zur Fachberatung bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes am **1. Januar 2027** verbindlich anzuwenden.

3. Fort- und Weiterbildung müssen von Beginn verbindlicher Bestandteil der Qualitätsentwicklung sein

Der Referentenentwurf misst auch der Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte eine hohe Bedeutung bei. **Diese Einschätzung wird vom pfv ausdrücklich geteilt.**

Die Umsetzung neuer Anforderungen – insbesondere hinsichtlich der erweiterten Bildungsziele, der Sprach- und Entwicklungsförderung, der sozialräumlichen Kooperationen sowie der Qualitätsentwicklung – setzt voraus, dass pädagogische Fachkräfte kontinuierlich fachlich qualifiziert werden. Fort- und Weiterbildung stellen deshalb keinen nachgelagerten Bestandteil des Systems dar, sondern gehören zu dessen grundlegenden Qualitätsvoraussetzungen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund eines sich kontinuierlich wandelnden fachlichen Wissensstandes sowie steigender Anforderungen an inklusive, diversitätssensible und wissenschaftlich fundierte pädagogische Arbeit. Vor diesem Hintergrund erscheint es widersprüchlich, wenn die Gesetzesbegründung Fort- und Weiterbildung als tragende Säulen der Qualitätsentwicklung beschreibt, verbindliche Qualitätsanforderungen jedoch erst mehrere Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes greifen sollen. Der **pfv** empfiehlt deshalb, auch Fort- und Weiterbildung bereits **ab dem 1. Januar 2027** als verbindlichen Bestandteil der bundesweiten Qualitätsentwicklung auszugestalten. Darüber hinaus sollten Maßnahmen zur Sicherung der Qualität von Fort- und Weiterbildungsanbietern² eingeleitet werden

4. Personelle Ausstattung: Qualitätsstandards müssen verbindlich geregelt werden

Der Referentenentwurf stellt zutreffend fest, dass die Qualität frühkindlicher Bildung u.a. von den strukturellen Rahmenbedingungen abhängt. Die Gesetzesbegründung verweist wiederholt auf die wissenschaftliche Evidenz, wonach insbesondere die Personalausstattung einen großen Einfluss auf die Qualität pädagogischer Prozesse besitzt. Gleichzeitig werden die erheblichen Unterschiede zwischen den Ländern beschrieben und auf die Ergebnisse der Evaluation des KiTa-Qualitätsgesetzes verwiesen. Diese zeigen, dass sich die Strukturqualität trotz erheblicher Investitionen bislang nicht ausreichend angeglichen hat und bundesweite

² Empfehlung des Deutschen Vereins für eine qualifizierte Berufseinmündung in das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtung und die Eröffnung von Karrierewegen (DV 35/20), S. 19

Mindeststandards erforderlich sind. Der **pfv** teilt diese Bewertung. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, weshalb der Referentenentwurf aus diesen Erkenntnissen keine verbindlichen Konsequenzen zieht.

Der Gesetzentwurf verzichtet weiterhin auf bundesweite qualitative Mindeststandards für die personelle Ausstattung. Damit verbleibt gerade der Qualitätsbereich, den die Gesetzesbegründung selbst als bedeutend für gute Bildungsqualität beschreibt, weitgehend im Landesrecht und damit ohne konvergente Zielstellung. Dies steht im Widerspruch zur erklärten Zielsetzung des Gesetzes, bundesweit vergleichbare Qualitätsstandards zu schaffen und gleichwertige Lebensverhältnisse zu fördern. Der **pfv** schlägt deshalb vor, die personelle Ausstattung schrittweise an bundesweit geltenden fachwissenschaftlichen Standards auszurichten und hierfür im Gesetz einen verbindlichen Entwicklungspfad vorzusehen.

Unterstützung von Einrichtungen in herausfordernden Lebenslagen (§ 22d SGB VIII)

Die gezielte Förderung von Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen wird vom **pfv** begrüßt. Die Umsetzung, sowie in der Begründung dargelegt, sollte jedoch nicht ausschließlich auf Kita-Sozialarbeit fokussiert ausgerichtet werden. Vielmehr sollte § 22d SGB VIII und die entsprechende Begründung für weitere geeignete sozialräumliche Unterstützungsformen ausgestaltet sein, beispielsweise Familienzentren, sozialräumliche Netzwerke, multiprofessionelle Kooperationen oder koordinierende Unterstützungsstrukturen.

Die Gesetzesbegründung beschreibt die Herausforderungen der Einrichtungen nicht ausschließlich als Folge individueller Problemlagen einzelner Familien. Vielmehr verweist sie auf sozialräumliche Benachteiligungen, unterschiedliche Belastungsstrukturen und den Bedarf an vernetzter Unterstützung. Daraus folgt konsequenterweise, dass auch die Antworten des Gesetzgebers sozialräumlich angelegt sein sollten. Aus Sicht des **pfv** sollte der Gesetzgeber deshalb **nicht ausschließlich auf Kita-Sozialarbeit fokussieren**, sondern einen weiten Gestaltungsspielraum für fachlich geeigneten Maßnahmen schaffen.

Die Lebenslagen von Kindern und Familien unterscheiden sich regional erheblich. Während in manchen Kommunen der Einsatz von Kita-Sozialarbeit den größten Mehrwert bietet, können andernorts andere Unterstützungsformen wirksamer sein.

Hierzu gehören beispielsweise:

- sozialräumliche Netzwerkarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen, Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Schulen,
- Familienzentren oder Familienbildungsangebote,
- multiprofessionelle Teams,
- interdisziplinäre Kooperationen mit Frühförderung, Gesundheitsdiensten oder Beratungsstellen,
- quartiersbezogene Präventionsstrukturen.

Das Ziel die Teilhabechancen von Kindern zu verbessern, lässt sich regelmäßig nicht durch eine einzelne Berufsgruppe erreichen, sondern durch ein gut vernetztes Unterstützungssystem im Sozialraum. Der **pfv** empfiehlt deshalb, die Zielrichtung der Regelung **funktional**, statt **berufsbezogen** auszugestalten. Entscheidend sollte sein, dass Einrichtungen zusätzliche Ressourcen erhalten, um sozialräumliche Unterstützungsstrukturen aufzubauen oder

weiterzuentwickeln. Welche Instrumente hierfür eingesetzt werden, sollte unter Berücksichtigung regionaler Bedarfe entschieden werden können.

Eine stärkere sozialräumliche Ausrichtung würde zugleich den Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen. Das SGB VIII versteht Förderung von Kindern und Familien traditionell nicht isoliert, sondern im Zusammenhang ihres sozialen Umfeldes. Prävention, Vernetzung und niedrigschwellige Hilfen gehören zu den tragenden Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe. Kindertageseinrichtungen nehmen hierbei eine zentrale Rolle ein, weil sie nahezu alle Kinder und Familien erreichen und damit einen wichtigen Zugang zu Unterstützungsangeboten eröffnen. Der Referentenentwurf verfolgt das Ziel, die Startchancen von Kindern nachhaltig zu verbessern. Dieses Ziel wird besonders dann erreicht, wenn Kindertageseinrichtungen nicht ausschließlich innerhalb ihrer Einrichtung handeln, sondern als Bestandteil einer kommunalen Bildungs- und Unterstützungslandschaft agieren.

Datenübermittlung auf das erforderliche Maß beschränken

Die Übermittlung von Informationen an die Grundschule ist dort sachgerecht, wo sie zur Sicherstellung eines bruchlosen Übergangs und zur Fortführung notwendiger Fördermaßnahmen erforderlich ist. Dagegen sollte keine Übermittlung personenbezogener Daten über erfolgreich abgeschlossene Fördermaßnahmen ohne fortbestehenden Förderbedarf erfolgen. Diese Daten weiterzugeben, erfordert die Zustimmung der Personensorgeberechtigten. Die gesetzlichen Regelungen sollten insoweit ausdrücklich am Grundsatz der Erforderlichkeit und Datenminimierung nach der Datenschutz-Grundverordnung ausgerichtet werden.

Finanzierungsverpflichtungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Bei den vorgesehenen Normierungen für die Personalausstattung nach § 22 c Abs. 3 und § 22 d Abs. 1 bleibt leider unklar, ob und durch wen bei Nichterfüllung des Sicherstellungsauftrags des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine Klagebefugnis besteht. Der pfv hält hier eine klare Regelung für erforderlich, um bei den auftretenden unterschiedlichen Auffassungen zwischen kommunalen Leistungsverantwortlichen und freien Trägern, für Konfliktlösungsmechanismen zu sorgen.

Die geplante Lösung des anteiligen Ausgleichs der Mehrbelastungen der Kommunen bzw. Länder über Umsatzsteuerpunkte zu regeln, greift auf den klassischen Weg zurück, sichert aber nicht, dass die Träger von Kindertageseinrichtungen über die Finanzierung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausreichend ausgestattet werden. Hierzu ist aus Sicht des **pfv** erforderlich, dass die Landesgesetze entsprechend angepasst werden. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass es zwar bezüglich der Sprachstandsfeststellung und -förderung landesrechtliche Abweichungsmöglichkeiten bei der Zuständigkeit gibt, der Kern der bundesrechtlichen Normierungen jedoch in den Ländern, die die Sprachstandsfeststellung und -förderung gesetzlich normiert haben, erforderlich werden. Es ist dafür zu sorgen, dass damit sinnvolle und gut funktionierende Systeme nicht in Frage gestellt werden.

Finanzierung und Qualitätsanforderungen zeitgleich in Kraft setzen

Die vorgesehene Verknüpfung der öffentlichen Finanzierung mit der Umsetzung der bundesweiten Qualitätsstandards wird ausdrücklich unterstützt. Der pfv fordert, die qualitätsrelevanten Regelungen bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2027 verbindlich zu

machen und damit anzuwenden. Der **pfv** begrüßt die mit § 74a SGB VIII beabsichtigte Neuausrichtung der öffentlichen Förderung freier Träger. Mit der vorgesehenen Regelung wird erstmals bundesrechtlich klargestellt, dass öffentliche Finanzierung künftig an die Verpflichtung geknüpft werden kann, den Förderauftrag nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII umzusetzen. Damit wird die öffentliche Finanzierung unmittelbar mit der Einhaltung bundesweiter Qualitätsanforderungen verbunden. Die vorgesehene Änderung des § 74a SGB VIII stellt daher einen guten Schritt zur bundesweiten Qualitätsentwicklung dar und wird vom **pfv** ausdrücklich unterstützt. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass diese Regelung erst zum 1. Januar 2032 wirksam werden soll.

Als Anlage fügen wir die Stellungnahme zum KJHSRG sowie Erklärung und Initiative zur Änderung des Förderauftrages § 22 Abs. 3 SGB VIII bei.

pfv Geschäftsstelle